

8.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung:

Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre (§§ 69, 69 a StGB) auf die Dauer von

- bis einschl. 6 Mon. (1)
- mehr als 6 Mon. bis einschl. 2 Jahre (2)
- mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre (3)
- für immer (4)

41

- Unterbringung in
- psychiatrischem Krankenhaus (5)
 - Entziehungsanstalt (6)
 - Sicherungsverwahrung (7)

42

- Anordnung der Führungsaufsicht (nur § 68 Abs. 1 StGB) (8)

43

- Anordnung von Berufsverbot (9)

44

8.8 Sonstige Entscheidungen:

- Freispruch (1)
- Von Strafe abgesehen (2)
- Verfahren eingestellt nach § StPO oder auf Grund einer Amnestie. (3)
- Strafaussetzung (§ 56 StGB) (4)
- Verwarnung m. Strafvorbehalt (§ 59 StGB) (5)
- Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 59 b StGB) (6)
- Auflagen (§ 56 b Abs. 2 StGB) (7)
- Weisungen (§ 56 c Abs. 2 und 3 StGB) (8)

45

46

47

8. Untersuchungshaft: (ja - nein)

wenn ja, Dauer der Untersuchungshaft: 48

..... Jahre Monate Tage

länger (7) - kürzer (8) - gleich lang (9) als bzw. wie erkannte Strafe 49

- Gründe:
- Flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO) (1)
 - Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) (2)

50

51

- Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO) (3)

- Wiederholungsgefahr bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO) (4)

52

- Wiederholungsgefahr bei Straftaten, die in § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO genannt sind (5)

10. Vorverurteilungen bzw. frühere Maßregeln:

10.1 Vor der Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt:

- nicht ermittelt (0)
- nicht vorbestraft (1)
- vorbestraft (2)

53

Wenn ja, Anzahl der Vorverurteilungen (9 und mehr „9“) 54

10.2 Schwerste Vorverurteilungen:

Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft)

- unter 6 Mon. (1)
- 6 Mon. bis einschl. 1 Jahr (2)
- mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre (3)
- mehr als 2 Jahre (4)
- Jugendstrafe (5)
- Strafarrest nach dem WStG (6)
- Geldstrafe (7)
- Maßnahmen nach dem JGG (8)

55

10.3 Frühere Aussetzungen der Strafe:

- Jetzige Verurteilung erfolgte nach früherer Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB bzw. §§ 88, 89 JGG oder i. Gnadenwege) (1)
- früherer Strafaussetzung (§ 56 StGB bzw. § 21 JGG oder i. Gnadenwege) (2)

56

10.4 Frühere Nebenstrafen:

- Schon früher einmal oder öfter Fahrverbot: 1 mal (3)
 - 2 mal oder öfter (4)
- (Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Fahrverbot verhängt wurde)

57

10.5 Frühere Maßregeln:

- Schon früher einmal oder öfter Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) 1 mal (5)
 - 2 mal oder öfter (6)
- (Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet wurde)

58

20. Bemerkungen:

Datum:

(Name und Amtsbezeichnung des Ausfüllenden)